

Förderrichtlinie

Richtlinie zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit in der Stadt Bad Frankenhausen

1. Förderungsgrundsätze

1.1. Ziel der Förderrichtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist es, den Frankenhäuser Vereinssport, die Vereinsarbeit und insbesondere die Jugendarbeit zu unterstützen sowie allen interessierten Bürgern eine sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Betätigung zu ermöglichen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie soll gleichzeitig die Eigeninitiative der Vereine anregen.

Eine angemessene Eigenleistung der Vereine und die Beteiligung an der Organisation des sportlichen wie kulturellen Lebens, insbesondere bei der aktiven Unterstützung der Feste und Veranstaltungen in Bad Frankenhausen und seinen Ortsteilen, ist Voraussetzung für die finanzielle Förderung durch die Stadt.

1.2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Förderleistungen

Förderleistungen werden grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke und nur insoweit gewährt, als dafür im Haushaltsplan der Stadt Bad Frankenhausen Mittel bereitgestellt sind. Im Vordergrund stehen dabei Vereine mit Jugendarbeit. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderleistungen kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

Vereine die

- Mitglied des Landessportbundes bzw. des jeweiligen Fachverbandes sind;
- eine Jugendabteilung unterhalten bzw. tatsächlich Jugendarbeit leisten und
- einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben,

erhalten in der Regel Förderungsleistungen.

Es werden nur gemeinnützig eingetragene Vereine von der Stadt gefördert. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Verein seine satzungsgemäße Tätigkeit überwiegend in der Gemeinde ausübt.

Vereine und Jugendgruppen, die vom Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit bzw. Wissenschaft und Kunst oder von der Stadt Bad Frankenhausen als nicht förderungswürdig eingestuft sind, werden von einer Förderung ausgeschlossen.

Diese Richtlinie erfasst nicht die Arbeit politischer Parteien, Wählervereinigungen oder Bürgerinitiativen und von Vereinigungen, die überwiegend eigene oder wirtschaftliche Interessen verfolgen.

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag auf Bezuschussung gem. dieser Richtlinie gestellt wird.

Die Förderanträge nach den Grundsätzen dieser Richtlinie, sind an das Kulturamt der Stadtverwaltung schriftlich in der festgelegten Form zum 01.03. des laufenden Jahres zu stellen. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages auf Förderung sind die Vorlage der Vereins- und Beitragssatzung sowie die entsprechenden Nachweise über Förderwürdigkeit und Mitgliedschaft in den jeweiligen Landesverbänden. Die Unterlagen müssen dann neu eingereicht werden, wenn sich Änderungen ergeben. Jedem Förderantrag sind jährlich beizulegen: Anzahl der zu fördernden Mitglieder, insbesondere Jugendliche, nach dieser Richtlinie.

1.3. Form und Bemessungsgrundlagen der Förderungsleistungen

Finanzielle Förderungsleistungen werden nur als Zuschüsse gewährt. Soweit eine Bemessung von Förderleistungen sich nicht aus dieser Richtlinie oder den Erläuterungen zum Haushaltsplan ergibt, wird diese von Fall zu Fall festgelegt.

2. Einzelne Förderungsmaßnahmen

2.1. Finanzielle Förderung ist insbesondere für nachfolgende Maßnahmen der Vereins – und Jugendarbeit vorgesehen

2.1.1. Jugendarbeit

Für die Jugendarbeit (Jugendliche bis 18 Jahre) können den Vereinen jährlich Zuschüsse wie folgt gewährt werden:

- Für die ersten 20 Jugendlichen bis zu 8,00 Euro/Jugendlicher, für jeden weiteren Jugendlichen bis zu 2,00 Euro/Jugendlicher

Als Nachweis für diese Förderungsmaßnahme dient der Bestandserhebungsbogen an den Kreis bzw. das Land oder an den zuständigen Fachverband für das jeweilige Jahr, der mit dem **schriftlichen Antrag bis zum 01.03. des laufenden Jahres** an die Stadtverwaltung, Kulturamt, zu richten ist. Der Bestandserhebungsbogen für die Jugendarbeit ist dem Förderantrag beizulegen. Der Ausschuss entscheidet über die Vergabe im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel.

2.1.2. Vereinsbegegnungen

Örtlichen Vereinen, welche an mehrtägigen sportlichen, kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen oder diese vor Ort organisieren, können auf schriftlichen Antrag Zuschüsse pro teilnehmendes Mitglied und Tag gewährt werden. Hierbei zählen An- und Abreisetag als ein Tag. Der Zuschuss wird hauptsächlich Jugendgruppen (Alter bis 18 Jahre) gewährt. Der Tagessatz richtet sich nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, höchstens bis zu 2,00 Euro je Tag und Teilnehmer. Für je 10 Teilnehmer kann eine Betreuungsperson pro Tag mit bis zu 2,00 Euro bezuschusst werden.

2.1.3. Vereinsjubiläen

Vereinen, die ein 10-, 25-, 50-, 75-jähriges und alle weiteren 25-jährigen Jubiläen feiern, kann auf schriftlichen Antrag für jedes Jahr seines Bestehens eine einmalige Jubiläumsgabe von bis zu 5,00 Euro pro Jahr gewährt werden. Feiern Karnevalsvereine davon abweichend **ausschließlich** die närrischen Jubiläen (22, 44,66), können diese ebenfalls mit bis zu 5,00 Euro pro Jahr gefördert werden.

2.1.4. Vereinsveranstaltungen bzw. Vereinsfeste

Vereine, die Veranstaltungen oder Feste durchführen, können auf schriftlichen Antrag einen finanziellen Zuschuss erhalten. Bedingung hierfür ist, dass die Veranstaltungen oder Feste einen öffentlichen Charakter haben und zugleich im öffentlichen Interesse sind. Dem schriftlichen Antrag ist ein Finanzierungsplan der jeweiligen Veranstaltung beizufügen.

2.1.5. Beschaffung von Geräten

Für die Anschaffung von notwendigen, langlebigen Sport- und Spielgeräten, Musikinstrumenten sowie anderen Geräten, die zur Durchführung der Vereinsarbeit und der Ausbildung notwendig sind, kann ein Zuschuss in der Höhe bis zu 40 v. H. der Anschaffungskosten gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Zuschussfähig ist die Beschaffung von Geräten, die mindestens 3 Jahre bei normaler Benutzung verwendet werden können und deren Einzelschaffungspreis mehr als 200,00 Euro beträgt.

Nicht bezuschusst wird die Anschaffung kurzlebiger oder persönlicher Ausrüstungsgegenstände, z.B. Bälle, Trikots, Trainingsanzüge, Sportschuhe, Vereinskleidung usw.

Die **schriftlichen Anträge sind** an die Stadtverwaltung, Kulturamt, zu stellen. Eine Mitbenutzung der mit Hilfe der Stadt angeschafften Geräte durch Schulen kann verlangt werden, sofern dies nach Art und Beschaffenheit der Geräte möglich ist. Weitergehende Bedingungen können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung in Form von quittierten Rechnungen zu erbringen. Die angeschafften Geräte sind zu inventarisieren.

2.2. Förderung von Sport und Freizeitanlagen

Investivmaßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie und sind bei der Stadtverwaltung gesondert zu beantragen.

2.3. Betrieb und Werterhaltung von Sport- und Freizeitanlagen

Vereinen kann auf schriftlichen Antrag ein jährlicher Zuschuss für die Bewirtschaftung dieser Anlagen bis zu 40 v. H. der nachweisbaren Gesamtkosten gewährt werden. Die Bewirtschaftungskosten beziehen sich nur auf Strom, Heizung, Wasser und Abwasser. Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung für die Bewirtschaftungskosten ist, dass der Ist-Verbrauch des Vorjahres von Strom, Heizung, Wasser und Abwasser dem Antrag zur Begründung beizufügen ist.

Des Weiteren kann auf schriftlichen Antrag ein jährlicher Zuschuss für werterhaltende Maßnahmen dieser Anlagen bis zu 50 v.H. der nachweisbaren Gesamtkosten gewährt werden. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist im Antrag zu begründen.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse für die Bewirtschaftung sowie für die Werterhaltung sind, dass

- die Sport- und Freizeitstätten in ihrem Aufbau, der Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entsprechen oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche oder kulturelle Betätigung der Freizeittätigkeit und der Vereinsarbeit dienen,
- die Sport- und Freizeitanlagen sich in einem gepflegten und jederzeit nutzbaren Zustand befinden,
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte dem schulischen Sportunterricht und anderen Vereinen zur Verfügung stellt,
- die Sportanlagen mindestens 6 Monate im Jahr für Sport – und Freizeitwecke genutzt werden und der Verein mit eigenen Mitteln die Anlagen nicht allein unterhalten kann.

Der schriftliche **Antrag ist bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung, Kulturamt, einzureichen.**

Nach Prüfung und Entscheidung der Stadtverwaltung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Stadthaushaltes die Bezuschussung geplant.

2.4. Förderung in besonderen Fällen

Soweit eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich ist, kann bei Nachweis einer besonderen Belastung ein Zuschuss u.a. zur Weiterführung der Vereinsarbeit gewährt werden. Der schriftliche Antrag muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation enthalten. Er ist an die Stadtverwaltung, Kulturamt, zu richten. Es gelten die Bedingungen des Abschnittes 3 hinsichtlich der Nachweispflicht.

3. Gewährung von Zuschüssen bzw. Widerruf der Bewilligung

Nach Genehmigung des jeweiligen jährlichen Haushaltsplanes erstellt die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Soziales (Familie, Kinder, Jugend und Sport), Kur, Kultur und Tourismus Zuwendungsbescheide. Auf deren Basis werden die Mittel an die Zuwendungsempfänger ausgereicht. Diese haben den Einsatz der Mittel im Verwendungsnachweis nachzuweisen und der Stadtverwaltung termingerecht vorzulegen.

Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so sind die Zuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen. Werden Fördermittelanträge nicht termin- und fristgerecht eingereicht, erfolgt für das laufende Jahr keine Berücksichtigung eventueller Zuschüsse durch die Stadt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, 02.01.2008

Matthias Strejc
Bürgermeister

Beschluss 410-19/07: Bekanntmachung im Amtsblatt 09.01.2008